

Bericht für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis 31. Oktober 2022

Gesetzgebung

Niedersächsisches Kulturfördergesetz

Das Niedersächsische Kulturfördergesetz (NKultFöG) vom 28. Juni 2022 (Fundstelle: GVBl. Niedersachsen 2022, S. 394) regelt nach § 1 Abs. 1 S. 4 NKultFöG die Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes Niedersachsen. In § 7 Abs. 2 werden Bibliotheken neben sehr vielen anderen Kultureinrichtungen als Teil der kulturellen Infrastruktur Niedersachsens erwähnt, die vom Land gefördert werden.

In § 9 Abs. 3 NKultFöG wird die digitale Infrastruktur zur Sichtbarmachung des kulturellen Erbes Niedersachsens in das Förderhandeln des Landes einbezogen. Nach § 11 gilt das auch für Maßnahmen der kulturellen Bildung. Ausdrücklich befasst sich § 14 mit den »Bibliotheken«. Nach § 14 Abs. 1 S. 1 NKultFöG fördert das Land »die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur.« Es unterstützt nach § 14 Abs. 1 S. 2 und 3 NKultFöG »die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Dies schließt die Digitalisierung und den Ausbau digitaler Angebote mit ein.« Zudem fördert das Land nach § 14 Abs. 2 NKultFöG »eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln, öffentliche Bibliotheken bei der digitalen Transformation und der Bildungspartnerschaft mit Schulen und Kitas zu unterstützen sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.«

Als Einrichtung des Landes Niedersachsen finden in § 24 Abs. 1 Nr. 2 NKultFöG die Landesbibliotheken Erwähnung. Sie »vermitteln allgemeine und wissen-

schaftliche Informationen, vorrangig für Bildung und Forschung, sie sammeln, bewahren und erschließen Veröffentlichungen über das Land Niedersachsen und pflegen das literarische und kulturelle Erbe der ehemaligen Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe; sie digitalisieren, erhalten und erforschen ihre historischen Sammlungen.«

Das neue Kulturfördergesetz in Niedersachsen ist bis in einzelne Formulierungen stark an das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW) vom 18. Dezember 2014 (Fundstelle: GV.NRW. 2014, S. 917) angelehnt. Mit Ausnahme der Landesbibliotheken blendet das Gesetz die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes, die ebenfalls ein bedeutender Kulturfaktor sind und gerade bei der Digitalisierung des Bibliothekswesens eine führende Rolle einnehmen, aus. Zudem beschränkt sich das Gesetz im Wesentlichen auf das Förderhandeln des Landes und ist insoweit außerhalb der Landesförderung und außerhalb landeseigener Einrichtungen unverbindlich. Auf diese Defizite wurde in Nordrhein-Westfalen durch die Schaffung des Kulturgesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch – KulturGB NRW) vom 1. Dezember 2021 reagiert (Fundstelle: GV. NRW. 2021, S. 1345). Es bleibt abzuwarten, wie es in Niedersachsen weitergeht. Immerhin wurde eine Weiterentwicklung des gerade erst verabschiedeten Kulturfördergesetzes durch die neue Landesregierung bereits angekündigt.

Neues Hochschulrecht in Bayern

Im Freistaat Bayern wurde durch das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 das Hochschulgesetz neu konzipiert (Fundstelle: GVBl. Bayern 2022, S. 414). Von der umfassenden Neuregelung, die nach Art. 132 Abs. 1 BayHIG am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, betroffen sind auch die relativ wenigen Bestimmungen des alten Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (BayHSchG) mit Bibliotheksbezug, freilich ohne nennenswerte inhaltli-

che Änderungen. Nach Art. 4 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BayHIG sind die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation eine staatliche Angelegenheit, was der bisherigen Regelung in Art. 12 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG entspricht. Art. 6 Abs. 5 BayHIG sieht weiterhin den bereits in Art. 16 Abs. 1 S. 2 BayHSchG vorgesehenen kooperativen Leistungsverband der Hochschulbibliotheken mit der Bayerischen Staatsbibliothek vor. Nach Art. 29 Abs. 5 S. 2, 1. Hs. BayHIG ist die Bibliothek wie schon nach Art. 19 Abs. 5 S. 2, 1. Hs. BayHSchG »eine zentrale Einrichtung der Hochschule«. Durch Art. 126 Abs. 2 BayHIG wird das Staatsministerium ermächtigt »durch Rechtsverordnung die Benutzung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln.« Die Norm entspricht nahezu wortgleich Art. 106 Abs. 1 S. 2 BayHSchG, nur dass der Ausdruck »Benützung« durch das Wort »Benutzung« ersetzt wurde. Neu hingegen ist die Regelung in Art. 75 Abs. 1 BayHIG. Danach werden Beschäftigte in Bibliotheken als »wissenschafts- und kunstunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« bezeichnet, die »andere als wissenschaftliche Dienstleistungen« erbringen. Speziell für das Selbstverständnis des höheren Dienstes an den Hochschulbibliotheken dürfte diese Charakterisierung herausfordernd sein.

Bibliotheksrechtliches zum neuen Archivgesetz in Hessen

Durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 wurde das Hessische Archivgesetz vollkommen neu gefasst (Fundstelle: GVBl. Hessen 2022, S. 493). Im Rahmen der Novellierung ist die traditionell in Archivgesetzen zu findende Belegexemplarregelung ersatzlos entfallen. Bisher waren nach § 12 Abs. 4 S. 1 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (Fundstelle: GVBl. Hessen 2012, S. 458) »Nutzer der öffentlichen Archive ... verpflichtet, von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut entstanden ist, unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Belegexemplar abzuliefern.« Diese Regelung fehlt im neuen Archivgesetz. Sie war das Vorbild für den jetzigen § 9 Abs. 3 Hessisches Bibliotheksgesetz. Da gerade bei Archivgut die Überprüfung datenschutzrechtlicher Auflagen bei Publikationen aus Archivgut wichtig ist und gerade durch die Ablieferung von Belegexemplaren sichergestellt werden kann, ist das Entfallen dieser Regelung unverständlich. Die Leistung des Belegexemplars stellt einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG dar und bedarf daher einer ausdrücklichen parlamentsgesetzlichen Ermächtigung. Daher dürfte eine mögliche künftige Regelung lediglich in der nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 HArchivG als Rechtsverordnung zu erlassenden Benutzungsordnung des Landesarchivs nicht ausreichend sein. Hingewiesen sei noch darauf, dass das neue Hessische Archivgesetz unter Aufhebung des bisherigen Gesetzes als neues Stammgesetz erlassen wurde ohne begleitende

Folgeänderungen. Da unter anderem mit Blick auf die Nutzung von Nachlässen § 9 Abs. 4 Hessisches Bibliotheksgesetz mit einer statischen Verweisung auf das alte Archivgesetz verweist, dürfte dieses Gesetz im Bibliotheksbereich weiterhin punktuell anwendbar sein.

Pflichtexemplarverordnung in Schleswig-Holstein neu erlassen

In Schleswig-Holstein wurden mit der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein über die Anbietetung und Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplarverordnung – PflEVO) vom 30. August 2022 (Fundstelle: GVOBl. Schleswig-Holstein 2022, S. 800) die Ausführungsbestimmungen zum Pflichtexemplarrecht, das in Schleswig-Holstein im Bibliotheksgesetz geregelt ist, neu erlassen. Die neue Verordnung entspricht im Wesentlichen dem alten Recht. Neu ist die Möglichkeit, dass nach § 1 S. 2 PflEVO die drei Pflichtexemplarbibliotheken ihre Sammelgebiete durch eine gemeinsame Erklärung festlegen können.

Änderungen der Hessischen Pflichtexemplarverordnung

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken vom 2. Oktober 2022 (Fundstelle: GVBl. Hessen 2022, S. 508) wurden ein Verweis auf das Bibliotheksgesetz redaktionell geändert sowie die Gültigkeit der Verordnung bis 2024 verlängert.

Bibliotheksgebühren in Baden-Württemberg

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium – GebVO MWK) vom 26. Juli 2022 (Fundstelle: GBl. Baden-Württemberg 2022, S. 442) »bleiben besondere Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bei den Landesbibliotheken Karlsruhe und Stuttgart sowie beim Landesarchiv Baden-Württemberg« unberührt, sodass die Landesbibliotheken über die in der Anlage zur Verordnung genannten Gebühren hinaus und abweichend davon weiterhin eigene Gebühren erheben können. Grundlage hierfür ist aktuell die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenverordnung – BiblGebVO) vom 27. April 2014 (Fundstelle: GBl. Baden-Württemberg 2014, S. 260).

Förderrichtlinie zur Bibliotheksdigitalisierung in Niedersachsen

Zur Förderung des Ausbaus digitaler Angebote in öffentlichen Bibliotheken hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur »Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung

der Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken« vom 20. Juli 2022 erlassen (Fundstelle: MBl. Niedersachsen 2022, S. 985). Die Förderung, die bis zum Jahresende 2022 gewährt wurde, wurde über die Büchereizentrale Niedersachsen ausgereicht und diente vor allem der Anschaffung von Hard- und Software, der Teilnahme an der Onleihe sowie digitalen Angeboten zur Sprach- und Leseförderung.

Rechtsprechung

Maskenpflicht in Bibliotheken auf Grundlage des Hausrechts

Ein Beschluss des VG Berlin vom 10. Juni 2022 (Az.: 12 L 77/22) zu einer kostenrechtlichen Frage im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit einer Anordnung, in Bibliotheksräumen durchgängig eine Maske zu tragen, um die Ausbreitung von Corona-Infektionen zu verhindern, enthält interessante Ausführungen zur Zulässigkeit, Verhaltensanforderungen auf das allgemeine öffentlich-rechtliche Hausrecht zu stützen. Das Gericht hält es für denkbar, das Tragen einer Maske auf Grundlage des Hausrechts anzuordnen und dabei über gesetzliche Vorgaben im Infektionsschutzrecht hinauszugehen. Allerdings muss in diesem Fall das Hausrecht korrekt ausgeübt werden. Neben der Befugnis der anordnenden Stelle, die im Falle einer Bibliotheksleitung durch die Hochschulleitung im Wege der Delegation dazu ermächtigt werden kann, ist es notwendig, klar erkennbar zu machen, dass eine Maßnahme tatsächlich auf das Hausrecht gestützt wird.

Aberkennung von Pensionsansprüchen

Einen persönlich tragischen Fall hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 21. September 2022 (Az. 16a D 20.885) zu entscheiden, als er die disziplinarrechtliche Aberkennung des Ruhegehalts eines leitenden Bibliotheksmitarbeiters wegen erheblicher, auch strafrechtlich relevanter finanzieller Unregelmäßigkeiten in dessen Amtsführung bestätigt hat. Der Fall führt eindrücklich vor Augen, dass die Enttäuschung des Vertrauens, das der Dienstherr in eine ordentliche Amtsführung durch seine Beamtinnen und Beamten setzt, mit gravierenden persönlichen Konsequenzen verbunden sein kann. Das Gericht hatte den Gedanken des verspielten Vertrauens und die negative Wirkung auf die Öffentlichkeit und andere Mitarbeitende, wenn ein entsprechendes Verhalten ungeahndet bliebe, auch weil die betreffende Person sich schon im Ruhestand befindet, mehrfach besonders herausgestellt. Der betroffene Mitarbeiter hatte zu seiner Rechtfertigung zwar schwierige persönliche Umstände und Schicksalsschläge angegeben, die das Gericht aber nicht zu einer milderer Entscheidung bewegen konnten. Allerdings hat das Gericht ausgeführt, dass ein erkennbarer Leistungsabfall bei einem Mitarbeiter aus Gründen

der Fürsorgepflicht zu Entlastungsmaßnahmen durch die Vorgesetzten hätte führen müssen. Der disziplinarische Vorwurf wurde dadurch aber nicht beseitigt.

Nutzung eines Hochschulschriftenservers

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte sich in seinem Beschluss vom 20. Mai 2022 (Az. VfGBbg 13/22) mit der aus formalen Gründen erfolglosen Verfassungsbeschwerde eines Hochschullehrers beschäftigt, dem die Nutzung des Hochschulschriftenservers seiner ehemaligen Hochschule verwehrt wurde, da er dort nach Eintritt in den Ruhestand nicht mehr wissenschaftlich tätig war. Hierin sah der betroffene Professor eine Verletzung seines Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit. Dagegen hätte er jedoch vor Anrufung des Verfassungsgerichts den ordentlichen Rechtsweg beschreiten müssen, was nicht erfolgt ist. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass das betreffende Werk, das übrigens nicht aus dem Forschungsbereich des Professors stammt, sondern sich allgemein hochschulpolitisch kritisch mit der Bologna-Reform auseinandersetzt, mittlerweile erfolgreich über die Deutsche Nationalbibliothek online publiziert wurde (<https://d-nb.info/1229391169>). Bemerkenswert ist an dem Fall, dass die mit Blick auf die Ressourcen zu vernachlässigende Nutzung eines Schriftenservers offenbar ein Politikum sein kann und dass die Affiliation des Servers ein relevantes Merkmal einer Publikation ist, um das man sich auch rechtlich zu streiten bereit ist, obwohl die bloße Online-Publikation auch auf anderem Wege möglich ist und der gleiche Titel als Printpublikation vermutlich sehr geräuschlos den Weg in die Hochschulbibliothek der ehemaligen Wirkungsstätte des Hochschullehrers gefunden hätte.

Lesezirkelzeitschriften in Bibliotheken

In einem Beschluss des OLG Nürnberg vom 17. Juni 2022 (Az. 3 W 4186/21), dem bereits mehrere Verfahren vorausgegangen waren, ging es um Bibliotheken, die über einen Lesezirkelanbieter aktuelle Zeitschriften für ihre Nutzer*innen beziehen. Die Praxis des Anbieters, Zeitschriften längere Zeit in der Bibliothek zu belassen und nicht zeitnah nach dem Erscheinen von Folgeheften auszutauschen oder alte Hefte einfach Bibliotheken zu überlassen, wurde als wettbewerbswidrig kritisiert. Grundsätzlich ist die Teilnahme von Bibliotheken an einem Lesezirkelsystem aber möglich.

Fachliteratur

Da Bibliotheken immer auch Dienstleistungen rund um die Prüfung von Plagiaten anbieten, dürften die Ausführungen von **Malin Fischer**, **Nele Klostermeyer** und **Owen McGrath** zum Thema »Urheberrechtliche Zulässigkeit der Archivierung von Prüfungsarbeiten in einer Plagiatsoftware-Datenbank« in ZUM 2022, S. 371–379 von Interesse sein. Gleich mehrere Beiträge beschäftigen

sich im Berichtszeitraum mit dem Thema E-Lending in Öffentlichen Bibliotheken, nämlich **Katharina De la Durantaye**, Große Hafenrundfahrt – Optionen für eine (Neu-)Regelung des E-Lending in Deutschland, in: ZUM 2022, S. 585–593, **Oliver Budzinski**, Ökonomische Aspekte einer Regulierung des E-Lending – Gemeinwohl versus Interessengruppen?, in: ZUM 2022, S. 594–603, **Bianca Fischer** und **Katrin Schuster**, Digitaler werden: E-Lending in öffentlichen Bibliotheken – und am Beispiel der Münchner Stadtbibliothek, in: ZUM 2022, S. 603–608, **Thorsten Hotz**, E-Lending – Lösungswege für das digitale Verleihen, in: ZUM 2022, S. 608–610, sowie **Christian Peter**, E-Lending – interessengerechte Lösungen zum Ausgleich zwischen Bibliotheken und Buchbranche, in: AfP 2022, S. 391–394. **Wolfgang Ziebarth**, Die Fernleihe gemeinfreier Werke als Digitalisierungsauftrag, in: ZUM 2022, S. 611–613 spricht sich dafür aus, Fernleihbestellungen von Werken, die gemeinfrei sind, grundsätzlich nur noch im Wege der Digitalisierung durchzuführen. **Helmut Haberstumpf** setzt sich in seinem Beitrag »§ 68 UrhG und die Zukunft der verwandten Schutzrechte« in ZGE 2022, S. 117–153 kritisch mit dem Entfallen von Leistungsschutzrechten bei der Reproduktion gemeinfreier Werke auseinander. **Benjamin Raue** hat in RuZ 2022, S. 4–18 über »Text und Data Mining in Einrichtungen des Kulturerbes – Die neuen Möglichkeiten des § 60d UrhG n. F. aus Sicht von Gedächtniseinrichtungen« geschrieben. Zwei gewichtige Festschriften enthalten einige lesenswerte Beiträge. In *Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit*, Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, hrsg. von Sebastian Kubis, Karl-Nikolaus Peifer, Benjamin Raue und Malte Stieper, Tübingen 2022 schreibt **Robert Staats** auf S. 353–364 über »Open Access und VG WORT – passt das zusammen?«. Zudem finden sich in *Gestaltung der Informationsrechtsordnung – Festschrift für Thomas Dreier zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Veronika Fischer, Georg Nolte, Martin Senftleben und Louisa Specht-Riemenschneider, München 2022 **Ansgar Ohly** »Vorlesungsmaterialien und Urheberrecht«, S. 187 ff., **Michel Walter** »Vervielfältigungen gemeinfreier Werke der bildenden Kunst nach Art. 14 DSM-RL«, S. 321 ff. und **Andreas Wiebe** »Open Data und Urheberrecht im Konflikt?«, S. 629 ff. Speziell zu den Wissenschaftsschranken der Urheberrechtsgesetzes sei schließlich noch empfehlend hingewiesen auf **Armin Talke**, Urheberrecht in Bildung, Wissenschaft und Kultur – die Erlaubnisse nach §§ 60a bis 60h UrhG, Passau 2022.

Aus den Parlamenten und der Politik

Koalitionsvertrag in Niedersachsen

Im neuen niedersächsischen Koalitionsvertrag finden sich nur wenige bibliothekspolitisch relevante Aussagen. Etwas verwundert nimmt man zur Kenntnis, dass das erst vor wenigen Wochen neu verabschiedete

Kulturfördergesetz, an dem auch die SPD als alter und neuer Koalitionspartner mitgewirkt hat, den »aktuellen Erfordernissen« angepasst werden soll.¹ Einzig die Landesbibliotheken werden explizit als bibliothekarische Einrichtungen im Koalitionsvertrag genannt. Sie bilden zusammen mit den Landesmuseen, dem Landesarchiv sowie dem Staatstheater »zentrale Säulen der Kunst und Kultur in Niedersachsen«.² Die neue Koalition möchte auch Open Access fördern: »Wir verstehen Hochschulen, die unter dem Grundparadigma der Wissenschaftsfreiheit arbeiten, als zentrale Säulen einer demokratischen Gesellschaft. Forschungsergebnisse werden außerhalb der akademischen Welt verfügbar und gehen so in den gesellschaftlichen Dialog ein. Open Access und Open Science werden wir daher stärken.«³

Evaluation des UrhWissG

In einer Unterrichtung des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung ihren »Evaluierungsbericht ... zu den durch das UrheberrechtsWissensgesellschaftsgesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes« vorgelegt (BT-Drs. 20/1825 vom 5. Mai 2022). Die Evaluation war in § 142 UrhG vier Jahr nach dem Inkrafttreten des UrhWissG vorgesehen gewesen. Ein wesentlicher Bestandteil der Evaluation war die Einholung von Stellungnahmen von Vertreter*innen der von der Reform betroffenen interessierten Kreise. Hier wurden im Wesentlichen die Positionen wiedergegeben, die bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgebracht wurden. Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich aus der Evaluation kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf: »Hinweise auf gravierende Anwendungsprobleme, die aus fachlicher Sicht unmittelbares Gegensteuern erfordern würden, haben sich nicht ergeben. Dass sich die Akteure auch im Zuge der Evaluierung wieder jeweils entweder für eine Ausweitung der gesetzlichen Nutzungsbefugnisse und der Vergütungsfreiheit oder aber für eine Einschränkung und eine Anhebung der Vergütung aussprechen, überrascht nicht. Es könnte vielmehr ein Indiz dafür sein, dass der vom Gesetzgeber bestimmte Interessenausgleich insgesamt grundsätzlich gelungen ist. Korrekturen und Nachjustierungen in Einzelfragen schließt dieser Befund nicht aus; dies ist letztlich eine originär rechtspolitische Entscheidung.« Der Bericht ist eine gute rechtspolitische Standortbestimmung zum Wissenschaftsurheberrecht und ein guter Ausgangspunkt für die weitere Reformdiskussion, die im Koalitionsvertrag mit den Worten: »Wir setzen uns für ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ein« angedeutet ist.

Forschungsdaten und Deutsche Digitale Bibliothek als Schwerpunkte der Digitalpolitik

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag in einer »Digitalstrategie« über ihre politischen Schwerpunkte bis 2025 beim »Querschnittsthema Digital-

politik« informiert (BT-Drs. 20/3329 vom 5. September 2022). Auch wenn vielfach der Einsatz von Open-Source-Software oder ein Open-Data-Ansatz für die öffentliche Verwaltung betont werden, sucht man den Begriff »Open Access« im Bereich der Wissenschaftspolitik in der Digitalstrategie vergebens. Das verwundert, da Open Science und Open Access als politische Ziele ausdrücklich im Koalitionsvertrag verankert worden sind: »Open Access und Open Science wollen wir stärken.« (S. 19) Explizite Aussagen finden sich in der Digitalstrategie hingegen beim Thema Forschungsdaten: »Die Etablierung einer umfassend vernetzten, nachhaltigen Datenkultur in Wissenschaft und Forschung ist eine Schlüsselaufgabe der kommenden Jahre. Diese Aufgabe beinhaltet einerseits, Forschungsdaten übergreifend und langfristig für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar zu machen, um hieraus neues Innovationspotenzial zu generieren, andererseits Daten für Forschungszwecke weitreichend verfügbar zu machen.« (S. 24 f.) Um diese Ziele zu erreichen sollen u.a. die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) gestärkt sowie durch »Forschungsklauseln« Datenzugangsrechte für die Forschung verbessert werden. Zudem sollen auf »allen Karrierestufen in der Wissenschaft« Datenkompetenzen verbessert werden. Auch die Deutsche Digitale Bibliothek ist ein Handlungsfeld der aktuellen Digitalpolitik: »Wir entwickeln die Deutsche Digitale Bibliothek, die nationale Internetplattform für die Präsentation von Kulturerbe und Wissen, weiter – als nutzerattraktiven Ort der Vernetzung digitaler Angebote deutscher Kultur- und Wissenseinrichtungen aller Sparten (Archive, Bibliotheken, Museen, Mediatheken).« (S. 19)

Landesbibliotheken in Baden-Württemberg

In Beantwortung eines Antrags aus der Fraktion der SPD hatte sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Zukunft der Landesbibliotheken geäußert (LT-Drs. Baden-Württemberg 17/1784 vom 1. Februar 2022). Schwerpunkte waren hier die Aufgaben der Bibliotheken als Dritte Orte, ihre Funktion für die Literaturversorgung an den Hochschulen ihrer Standorte sowie ihre verschiedenen Digitalisierungsaktivitäten, aber auch die rückläufige Finanzausstattung. Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat den Antrag mit Blick auf die vorliegende Stellungnahme des Ministeriums für erledigt erklärt. Neue Finanzmittel würden von der künftigen Steuerschätzung abhängig gemacht. Es wurde betont, dass die wissenschaftliche und gesellschaftliche Rolle der Landesbibliotheken nicht zu unterschätzen sei (LT-Drs. Baden-Württemberg 17/2616 vom 14. Juni 2022, S. 46).

Kartenlegen in der Badischen Landesbibliothek

Eine kleine Anfrage des Abgeordneten Rainer Balzer (AfD) betraf Veranstaltungen und Workshops in

der Badischen Landesbibliothek (LT-Drs. Baden-Württemberg 17/3475 mit der Antwort des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Oktober 2022). Besonders kritisch mit Blick auf den Auftrag einer wissenschaftlichen Bibliothek nachgefragt wurde nach einem DIY-Workshop zum Thema »Wahrsagen zum Ausprobieren«. Das Ministerium machte in seiner Antwort deutlich, dass es »mit Blick auf die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit grundsätzlich keinen Einfluss auf die Themenauswahl und Organisation von Kulturveranstaltungen und Ausstellungen sowie deren jeweilige Begleitprogramme« nehme. Der Workshop stehe nachvollziehbar im Zusammenhang mit der Ausstellung »Seher Wunder Wissenschaft. Der Blick in die Zukunft«. Dabei berühre die »interpretatorische Beschäftigung« mit Kulturtechniken wie Kartenlegen und Handlesen »eine Kernfrage der Informationskompetenz, nämlich die kritische Auseinandersetzung mit überliefertem Wissen und seinen Zielsetzungen«.

Open Access in Baden-Württemberg

In einem Antrag aus der Fraktion der SPD geht es um »Weiterentwicklung des Open Access-Ansatzes in der Wissenschaft in Baden-Württemberg« (LT-Drs. Baden-Württemberg 17/3346 mit der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. Oktober 2022). Die Ausführungen des Ministeriums betreffen zum einen die Open-Source-Software »Folio«, die in den wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg eingesetzt werden soll, zum anderen die Open-Access-Transformation rund um die DEAL-Verträge. Auffällig ist, dass dem Ministerium offenbar nur wenig konkretes Zahlenmaterial über Open-Access-Publikationen im Zusammenhang mit »staatlicher Förderung« vorliegen. Die Rolle von Verlagen wird auch im Kontext der Open-Access-Transformation als wichtig für den Wissenschaftsdiskurs gesehen: »Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen über Verlage ist eine wesentliche Bedingung für die wissenschaftliche Auseinandersetzung und die öffentliche Debatte.«

Schulbibliotheken in Berlin

Auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franziska Brychey (DIE LINKE) zum Thema »Schulbibliotheken an Schulen im Bonus-Programm« hat die Senatsverwaltung in ihrer Antwort nur sehr allgemein Auskunft gegeben (LT-Drs. Berlin 19/13548 mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 25. Oktober 2022). Die bildungspolitisch nicht gerade beruhigende Hauptaussage war, dass man über Schulbibliotheken im Grunde wenig weiß.

Nachdenken über ein Bibliotheksgesetz für Berlin

Der Ausschuss für Kultur und Europa hat am 13. Juni 2022 eine öffentliche Anhörung zu einem Antrag der drei Regierungsfractionen zum Thema »Berliner Bibliothe-

ken. Perspektiven der Bibliotheksentwicklung in der Bibliothekslandschaft – Bibliotheksentwicklungsplanung« durchgeführt (Ausschussprotokoll 19/9 vom 13. Juni 2022). Die sehr umfangreiche Anhörung beschäftigte sich mit der Ausstattung der Berliner Bibliotheken, dem Berliner Bibliotheksentwicklungsplan und auch mit den Perspektiven für ein Berliner Bibliotheksgesetz. In der Anhörung zeichnete sich die Idee ab, das Gesetz eher auf den Bereich des öffentlichen Bibliothekswesens zu beschränken oder es als Bibliotheksentwicklungsgesetz oder als Bibliotheksfördergesetz anzulegen. Es wurde betont, dass verbindliche Ausstattungsperspektiven in dem Gesetz festgelegt werden sollten.

Raubgut aus der Klosterbibliothek Eberbach

In einer Kleinen Anfrage erkundigt sich der Abgeordnete Stefan Naas (Freie Demokraten) nach dem »Umgang mit dem Raub der Bibliothek des Klosters Eberbach im Dreißigjährigen Krieg« (LT-Drs. Hessen 20/8164 mit der Antwort der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14. Juni 2022). Insbesondere ging es um die Frage, ob sich die Landesregierung um eine Rückführung der geraubten Bestände bemühe. Das wurde verneint: »Der Raub dieser Bestände liegt etwa 400 Jahre zurück. Das Recht gibt nach so langer Zeit keine Handhabe, kriegsbedingt verbrachte Gegenstände (»Beutekunst«) zurückzufordern.« Terminologisch interessant ist, dass von »Beutekunst« und nicht von »Raubkunst« die Rede ist.

Datenschutz bei Amtsdrukschriften in Rheinland-Pfalz

Im Tätigkeitsbericht zum Datenschutz 2021 des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ging es um die Frage, ob vom Landesbibliothekszentrum auf Grundlage des Landesbibliotheksgesetzes gesammelte amtliche Veröffentlichungen dauerhaft online zugänglich gemacht werden dürfen (LT-Drs. 18/4117 vom 8. September 2022, S. 45 f.). Dies wurde mit Blick auf verschiedene spezialgesetzlich und datenschutzrechtlich gebotene Löschpflichten verneint. Zulässig sei es, insbesondere mit Blick auf die explizite Gestattung im Landesbibliotheksgesetz zur Erschließung und Verzeichnis, datenschutzrechtlich problematische Publikationen lediglich allgemein über Online-Findmittel im Netz aufzuführen. Die Sammlung und Zurverfügungstellung von Amtsdrukschriften in der Bibliothek wurden indes nicht moniert. Die Kritik des Landesdatenschutzbeauftragten zeigt, dass die Frage, ob Bibliotheken Inhalte online zeigen können, durch das Urheberrecht nicht abschließend geklärt wird. Es stellt sich freilich die Frage, ob datenschutzrechtliche Löschfristen nicht dazu führen müssten, die gesammelten Amtsdrukschriften nicht mehr als normalen Bibliotheksbestand, sondern als Unterlagen im Sinne des Landesarchivgesetzes aufzubewahren und

in den Räumen der Bibliothek entsprechend restriktiv zur Verfügung zu stellen.

Handschriftenforschung in Trier

Im Ausschuss für Wissenschaft wurden im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 7. Juni 2022 das Internationale Zentrum für Handschriftenforschung in Trier sowie der Stand der dortigen Handschriftendigitalisierung und -erschließung thematisiert (Ausschussprotokoll 18/8, S. 16–18).

Verkauf des Marienthaler Psalters

Im Zuge der Pläne zum Verkauf des berühmten Marienthaler Psalters durch das gleichnamige Zisterzienserinnen-Kloster stellte sich u. a. auch die Frage, ob die Veräußerung rechtlich verhindert werden könne. Damit hat sich auch der Abgeordnete Jörg Kühne (AfD) in seiner Kleinen Anfrage beschäftigt (LT-Drs. Sachsen 7/9900 mit der Antwort der Staatsregierung vom 17. Juni 2022). Die Staatsregierung führt aus, dass das Kulturgutschutzgesetz mangels Eintragung des Psalters in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht greife und es sich überdies um kirchliches Kulturgut handele, das ohne Antrag der Kirche gar nicht eingetragen werden könne. Allerdings könnte der Psalter unter das Denkmalschutzgesetz fallen. Aber auch hier sei für eine Unterschutzstellung eine Eintragung als Kulturdenkmal in die Denkmalliste erforderlich, die bislang noch nicht erfolgt sei. Die Anfrage zeigt sehr schön die Querbezüge von Altbestand in Bibliotheken und Denkmalschutzrecht auf, aber auch die Problematik, dass in der denkmalfachlichen und bibliothekarischen Praxis die Denkmaleigenschaft von Bibliotheksgut praktisch keine Rolle spielt. Etwas anderes kann in Bundesländern gelten, in denen die Eintragung in eine Denkmalliste lediglich deklaratorischer Natur ist.

Anmerkungen

- 1 Sicher in Zeiten des Wandels – Niedersachsen zukunftsfest und solidarisch gestalten, Koalitionsvertrag zwischen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen 2022–2027, S. 73. Verfügbar unter: <https://www.gruene-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2022/11/Koalitionsvertrag-Sicher-in-Zeiten-des-Wandels-2022-2027.pdf> [Zugriff am: 9. Januar 2023].
- 2 Ebd.
- 3 Ebd., S. 68.

Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer,
Bibliotheksleitung, Universitätsbibliothek Hagen,
Universitätsstraße 21, 58097 Hagen,
Telefon +49 2331 987-2890,
eric.steinhauer@fernuni-hagen.de